

Beglaubigte Abschrift

12 C 304/17



Verkündet am 29.12.2017

Stratmann, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Gladbeck IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

1. der
2. des

Kläger,

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2:

gegen

Herrn

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter:

hat das Amtsgericht Gladbeck
auf die mündliche Verhandlung vom 11.12.2017
verkündet am 29.12.2017
durch den Richter am Amtsgericht Rummeling
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.



Die Kläger tragen die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Kläger können die Vollstreckung des Beklagten gegen Leistung einer Sicherheit in Höhe von 11 % über dem vollstreckbaren Betrag abwenden, wenn nicht zuvor der Beklagte in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Tatbestand:

Die Parteien sind Eigentümer der Grundstücke F

... Da beide Gebäude aneinander gebaut worden sind und sich über die gesamte Grundstücksbreite erstrecken, besteht nur durch eine Durchfahrt, die sich unter dem Gebäude des Beklagten auf dem Grundstück I zur Grenze zum klägerischen Grundstück befindet, eine Möglichkeit, den Hofbereich beider Grundstücke mit Garagen und Stallungen zu erreichen. Der ursprüngliche Eigentümer beider Grundstücke hat bereits 1977 ein Wegerecht zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Grundstücks eintragen lassen, um die Erreichbarkeit des hinteren Teils des Grundstücks auch mit Fahrzeugen sicherzustellen. Die Kläger haben ihr Grundstück 1985 erworben. Der Beklagte ist erst seit kürzerem Eigentümer des Nachbargrundstücks.

Die Kläger sind der Ansicht, der Beklagte missachte ihr Wegerecht und habe jede Maßnahme, die dieses beeinträchtigt, zu unterlassen. Die Nutzung des drei Meter breiten Streifens neben ihrer Grundstücksgrenze stehe ihnen uneingeschränkt zur Verfügung. Soweit die Parteien über die Abschließbarkeit eines in dem Einfahrtsbereich befindlichen Metallgitters gestritten haben, hat die Beklagtenseite das entsprechende Schloss entfernt. Das Tor ist also derzeit nicht abschließbar. Entsprechend wurde ein Antrag der Klägerseite hierzu für erledigt erklärt.

Die Kläger beantragen noch,

die Beklagten zu verurteilen, alle Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Beeinträchtigung des Wegerechts der Kläger als Eigentümer des

Grundstücks [...] einem Bereich von 3 Metern Breite entlang der gesamten gemeinsamen Grundstücksgrenze auf dem Grundstück [...] in Gladbeck führen können, insbesondere dort Fahrzeuge und andere Gegenstände abzustellen und es zu unterlassen, in dem Bereich der Zufahrt, auf den sich das Wegerecht der Kläger nicht erstreckt, Mülltonnen abzustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er bestreitet, das Wegerecht der Kläger zu beeinträchtigen. Es seien vielmehr die Kläger, die das Eigentum des Beklagten durch Hinausgehen über das Wegerecht ständig beeinträchtigen. Soweit sich etwa Gegenstände im Bereich des Wegerechts befänden, seien ständig Personen anwesend gewesen, die diese jederzeit hätten entfernen können. Zu Störungen des Wegerechts sei es deshalb nicht gekommen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze sowie auf die zu den Akten gereichten Unterlagen verwiesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einnahme des richterlichen Augenscheins im Rahmen eines Ortstermins vom 11. Dezember 2017. Auf das Ergebnis des Ortstermins, wie es sich aus dessen Protokoll ergibt, wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist in der vorliegenden Form unbegründet. Soweit die Kläger nicht hinnehmbare Beeinträchtigungen des Wegerechts behaupten, sind diese nicht bewiesen und auch nicht unter Beweis gestellt, falls sie darüber hinaus weitergehende Maßnahmen verlangen, steht ihnen ein Anspruch insoweit nicht zu.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Kläger offenbar der Ansicht sind, dass ihnen zum einen ein Anspruch darauf zustehe, dass das Wegerecht auch künftig so gehandhabt werde, wie in den letzten 30 Jahren, als noch ein anderer Eigentümer das Beklagtengrundstück gehalten hat und dass zum anderen der Wegerechtsteil des Beklagtengrundstücks praktisch ihrem Grundstück zur freien Nutzung zur Verfügung

stehe und sie dort machen können was sie wollen. Beides ist offensichtlich rechtlich nicht haltbar und schlicht falsch. Der Inhaber des Wegerechts ist schon aufgrund der gesetzlichen Grundlagen gehalten, dieses schonend auszuüben und vermeidbare Eingriffe in das Eigentum des Inhabers des dienenden Grundstücks zu vermeiden. Der Inhaber des Wegerechts muss also grundsätzlich Rücksicht auf den Inhaber des belasteten Grundstücks nehmen und nicht in erster Linie umgekehrt. Dass dabei der Inhaber des Wegerechts die Möglichkeit haben muss, sein Grundstück zu nutzen und zu bewirtschaften und den mit dem Wegerecht verfolgten Zweck, nämlich die Erreichbarkeit des hinteren Teils jederzeit zu gewährleisten, bedarf keiner besonderen Erläuterung, dass dies jedoch in der Vergangenheit nicht der Fall war und dass der Beklagte hier wesentliche Beeinträchtigungen vorgenommen hat, hat weder der Vortrag des Klägers eindeutig ergeben, noch sind derartige Vorfälle unter Beweis gestellt oder unstreitig geworden. Im Übrigen hat der Ortstermin ergeben, dass die Maßnahmen, die der Beklagte gewählt hat, grundsätzlich nicht vorwerfbar sind. Soweit die Kläger etwa der Ansicht sind, im Bereich des Wegerechts dürfe auf gar keinen Fall irgendein Fahrzeug abgestellt werden, da der gesamte Wegerechtsbereich ihnen zustehe, befinden sie sich im Irrtum. Das Wegerecht dient allein dazu, die Erreichbarkeit des Grundstücks, soweit erforderlich, sicherzustellen. Wenn wie hier, durch die Errichtung eines Zaunes an der Grundstücksgrenze zwischen beiden Grundstücken, den die Kläger vorgenommen haben, der hintere Teil des Grundstücks überhaupt nicht mehr erreichbar ist, weil sich dort weder ein Tor oder ein sonstiger Zugang befinden, kann den Klägern ein Anspruch auf Benutzung der hinteren Meter des Wegerechtsbereichs insoweit dann nur noch zustehen, soweit sie diesen Grundstücksteil benötigen, um ihr Grundstück zu erreichen, insbesondere also zum Rangieren. Dies kann jedoch allenfalls für einen Bereich von 1 oder 1 ½ Metern der Fall sein, weiter zurück müssen sie in keinem Fall, um aus ihrem Grundstück herauszukommen und das Grundstück zu verlassen. Wenn in dem Bereich dahinter, insbesondere ganz an der hinteren Grundstücksgrenze an der dort befindlichen Einfriedung der Beklagte ein Fahrzeug abstellt, so ist hierdurch, wie der Ortstermin ergeben hat, eine Beeinträchtigung des Wegerechts der Kläger nicht zu besorgen. Ein Interesse der Kläger, dass dieser Bereich leer bleibt oder gar von ihnen zum Parken benutzt werden kann, ist nicht schutzwürdig. Den Klägern steht allein das Recht zum Befahren zu, anders dürfen sie jedoch den Wegerechtsbereich nicht nutzen. Wenn sie jedoch einen Bereich des Wegerechts überhaupt nicht nutzen können, weil von dort kein Zugang zu ihrem Grundstück besteht, können sie auch dem Kläger grundsätzlich nicht untersagen, dort etwa ein Auto zu parken. Wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse ändern, mag dies möglicherweise wieder anders aussehen, es kommt jedoch nur auf den aktuellen Status Quo an. Insoweit ist der Beklagte lediglich gehalten, mögliche künftige Veränderungen auf dem klägerischen Grundstück zu berücksichtigen, er darf also etwa den hinteren Wegerechtsbereich nicht zubauen oder in sonstiger

Weise den Zugang unmöglich machen, da ja möglicherweise in der Zukunft dieser Teil noch einmal benötigt wird. Die Kläger haben darauf in ihrem letzten Schriftsatz hingewiesen. Derzeit jedoch benötigen sie den ganz hinteren Bereich nicht, weshalb gegen die derzeitige Nutzung keine Bedenken bestehen. Soweit die Kläger sich auf das Abstellen von Mülltonnen beziehen, hat der Beklagte seine Praxis insoweit verändert, als er Mülltonnen nicht mehr im Bereich des Wegerechts abstellt, sondern auf der anderen Seite der Einfahrt in einem Bereich, der sich nicht nur im Alleineigentum des Beklagten befindet, sondern für den auch ein Wegerecht nicht besteht. Die Einfahrt ist ungefähr 5 Meter breit zugänglich, wenn man Mauerversatz und das vorhandene Metalltor abzieht. Insoweit kann sich das Wegerecht allenfalls auf einen 3 Meter breiten Bereich beziehen. Die verbleibenden 2 Meter stehen grundsätzlich dem Beklagten allein zur Nutzung zur Verfügung. Es ist auch nicht bedenklich, hier im vorderen Bereich direkt an der Straße, wo sie geleert und zur Leerung abgeholt werden, Mülltonnen aufzustellen. Soweit die Kläger bemängeln, dass dies in der Sommerzeit zu Geruchsbelästigungen führen kann, stellt das Abstellen von Mülltonnen in einem Einfahrtbereich dieser Breite in der Nähe der Straße grundsätzlich keine Schikane zu Lasten des Nachbarn da, sondern ist einfach für den Grundstückseigentümer praktisch und gegebenenfalls sinnvoll, soweit er keine anderen Abstellmöglichkeiten im hinteren Bereich seines Grundstücks hat und ihm der Weg zum Herausstellen der Mülltonnen ansonsten zu weit ist. Entsprechende Nachteile müssen die Kläger gegebenenfalls hinnehmen. Dass hier zu ihren Lasten in unzulässiger Weise in das Wegerecht eingegriffen würde, ist nicht erkennbar. Ein weitergehender Eingriff in die Rechte der Kläger ist insoweit auch nicht erkennbar.

Soweit der Beklagte an der Grundstücksgrenze, die er durch entsprechende Farbe deutlich markiert hat, einen Stromkasten und einen Aufbau errichtet hat, hat er darauf hingewiesen, dass er damit beabsichtigt hat, die Grenze des Wegerechts zu markieren und ein Überfahren durch den Kläger zu erschweren. Dass dies ein berechtigtes Interesse ist, kann aus Sicht des Gerichts nicht verkannt werden. Der Kläger hat sich einen übergroßen SUV angeschafft, mit dem er erhebliche Schwierigkeiten hat, im Bereich des Wegerechts zu manövrieren. Dies ist jedoch nicht Folge irgendeiner Maßnahme des Beklagten, sondern der Tatsache, dass die Kläger auf ihrem Grundstück ein Tor und einen Zaun errichtet haben. Dabei ist zwar die Torbreite von 4 Metern grundsätzlich auch für größere Fahrzeuge ausreichend, die Kläger haben jedoch wohl nicht bedacht, dass sie beim Rangieren mit ihrem Fahrzeug das Wegerecht einzuhalten haben, sie dürfen also über die Begrenzung des Wegerechts hinaus mit ihrem Fahrzeug auch beim Ein- und Ausfahren in ihr Grundstück grundsätzlich nicht hinausfahren. Das führt mit dem großen klägerischen Fahrzeug zu Rangierproblemen, die jedoch nicht der Beklagte zu verantworten hat.

Er kann verlangen, dass auch im Rahmen des Rangierens die Kläger das Wegerecht einhalten und über dessen Grenze nicht hinaus fahren. Das gilt umso mehr, als der Beklagte kleine Kinder hat, die im Hofbereich spielen. Deren Sicherheit dürfte dabei unter allen Umständen vorrangig sein. Wenn der Kläger es nicht schafft, beim vorwärts Hineinfahren in das Grundstück unter Beachtung der Grenzen des Wegerechts in seinen Hinterhof hineinzufahren, weil das Tor zu schmal ist, muss er entweder rückwärts einfahren oder sich ein kleineres Fahrzeug zulegen. Einen Anspruch, ständig das Beklagtengrundstück, das nicht dem Wegerecht unterliegt, mitzubedenutzen und über die Grenze zu fahren, und sei es auch nur mit Teilen seines Fahrzeugs, hat er nicht. Das mag für den Kläger unbequem und in der Vergangenheit anders geregelt gewesen sein, er hat jedoch nur Anspruch auf Nutzung des Wegerechts und nicht auf freie Verfügung über das gesamte Beklagtengrundstück. Soweit das Flügelgittertor, das im Bereich der Einfahrt angebracht ist, in der Vergangenheit verschließbar war, hat der Beklagte vorgetragen, dass dies lediglich bei einer Gelegenheit abgeschlossen war, wobei sich dann Personen im Hof aufhielten, weil dort Kinder spielten, die nicht auf die Straße laufen sollten. Dass hierdurch das Wegerecht der Kläger beeinträchtigt worden wäre, ist nicht erkennbar, es ist auch weder vorgetragen noch unter Beweis gestellt, dass bei mehreren Gelegenheiten das Tor etwa verschlossen war und niemand erreichbar. Da aber ohnehin der Rechtsstreit insoweit erledigt ist, da sich ein Schloss in dem Tor nicht mehr befindet, ist dies allenfalls im Hinblick auf die Kostenfolge von Interesse. Da eine Beeinträchtigung, die unzulässig wäre, zu Lasten des Beklagten hier nicht bewiesen ist und Beweise auch nicht angeboten sind, haben auch insoweit die Kläger die Kosten des Rechtsstreits bezüglich des erledigten Teils zu tragen. Was die durch Fotos dokumentierten Verhaltensweisen der Parteien angeht, so sind die Kläger darauf hinzuweisen, dass wie bereits ausgeführt ein Anspruch auf Befahren des Beklagtengrundstücks zum leichteren Rangieren mit ihrem großen SUV nicht besteht. Ebenso sind sie nicht berechtigt, auf dem Wegerecht zu parken, ihr Fahrzeug abzustellen oder in sonstiger Weise den Beklagten zu behindern. Wenn sie etwa, weil sich der Eingang ihres Hauses in dem Durchgangsbereich befindet, zum Be- und Entladen ihr Fahrzeug im Bereich der Einfahrt kurzzeitig abstellen, müssen sie immer sicherstellen, dass jederzeit jemand in der Nähe ist, der das Fahrzeug entfernen kann, da sie mit dem in der Einfahrt stehenden Fahrzeug den Beklagten seinerseits daran hindern, sein Grundstück zu erreichen. Es steht jedoch nicht nur den Klägern das Recht zu, den Wegerechtsteil des Grundstücks zu befahren, sondern genauso dem Beklagten. Anders als die Kläger ist er nämlich Eigentümer dieses Grundstücksteils und hat insoweit ebenfalls Rechte hieran, während den Klägern nur das Wegerecht mit seinen Beschränkungen und seinen Auflagen bezüglich der schonenden nicht beeinträchtigenden Nutzung zusteht. Soweit die Kläger auf die Vergangenheit abheben und das Vorgehen des früheren Eigentümers des Nachbargrundstücks beziehungsweise des gemeinsamen

Eigentümers beider Grundstücke in noch davor liegender Zeit, sind diese Umstände nicht relevant. Das Wegerecht existiert allein in der eingetragenen Form und wie es die betroffenen Eigentümer in der Vergangenheit gelebt haben, ist für das Verhältnis zwischen den Parteien nicht relevant. Die Kläger haben keinen Anspruch darauf, über das eingetragene Wegerecht hinaus weitergehende Nutzungsmöglichkeiten eingeräumt zu bekommen, weshalb der Vortrag zur Vergangenheit und zu den dann ständigen Übungen zwischen den Parteien irrelevant ist. Dass der Beklagte verpflichtet ist, im Rahmen des Abstellens seiner Mülltonnen für regelmäßige Leerungen Sorge zu tragen und den Bereich von Ungeziefer freizuhalten, ergibt sich schon aus den allgemeinen nachbarrechtlichen Regeln und hat nichts mit dem Wegerecht als solchem zu tun. Ein weitergehender Anspruch der Kläger aus dem Wegerecht heraus ergibt sich hierzu jedoch zugunsten der Kläger nicht. Auf die Ausführungen oben kann verwiesen werden. Das gleiche gilt etwa für ein schmales Kraftfahrzeug, das unstreitig vom Beklagten im Bereich der Durchfahrt hinter den Mülltonnen wohl gelegentlich abgestellt wird. Soweit das Fahrzeug nicht in den Wegerechtsbereich hinein reicht, also ein drei Meter breiter Fahrweg verbleibt, können sich die Kläger hiergegen grundsätzlich nicht wehren, da der Beklagte mit seinem Eigentum, soweit es nicht vom Wegerecht belastet ist, machen kann was er möchte im Rahmen der nachbarrechtlichen Regeln und allgemeinen Rücksichtnahmeverpflichtungen.

Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, dass die vom Kläger angesprochene Frage eines möglichen Umbaus auf seinem Grundstück und der dafür erforderlichen Verbringung von Baumaschinen auf den hinteren Grundstücksbereich, grundsätzlich schon durch das Hammerschlag- und Leitungsrecht abgedeckt ist, im Übrigen aber natürlich auch im Rahmen des Wegerechts wohl nicht zu beanstanden ist. Dass es hier jedoch Maßnahmen des Beklagten gibt, die dies verhindern oder die den Kläger an der Nutzung seines Grundstücks in unzulässiger Weise behindern, ist weder erkennbar noch wahrscheinlich. Unter den obwaltenden Umständen besteht weiterer Handlungsbedarf nicht und die Klage ist in der vorliegenden Form insgesamt abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Essen, Zweigertstr. 52, 45130 Essen, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Essen zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Essen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Rummeling Beglaubigt
als Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Amtsgericht Gladbeck

